

Beitagsordnung

des Angelsportvereins Bierbach e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Angelsportvereins Bierbach e.V. am 23.01.2023 beschlossen.
- (2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.
- (3) Sie regelt die Beitrags- und Arbeitseinsatzverpflichtungen und Gebühren der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 13. Lebensjahr werden. Dem Verein gehören passive und aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an. Aktive Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines bzw. Jugendfischereischeins sein.
- (2) Die Höhe der jährlich von den Mitgliedern des Vereins erhobenen Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 der Satzung beschlossen und in dieser Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder sind gemäß § 5 der Satzung des Vereins verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten.
- (3) Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 35,- €
- (2) Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Mitglieder des Vereins, die einen gültigen Jahresfischereischein bzw. Jugendfischereischein besitzen und denen für das laufende Angeljahr eine Angelerlaubniskarte des Vereins ausgestellt worden ist.
- (3) Aktive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden gemäß § 7 der Satzung und § 6 dieser Beitragsordnung verpflichtet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt ebenfalls 35,- €
- (2) Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte.
- (3) Passive Mitglieder sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit, können aber auf freiwilliger Basis an Arbeitseinsätzen teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind gemäß § 8 der Satzung des Vereins von der Beitragspflicht und der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 6 Arbeitsstundenleistung der Vereinsmitglieder:

- (1) Die aktiven Mitglieder des ASV Bierbach e. V. sind gemäß § 7 Abs. 2 Pkt. d) der Satzung zur Leistung von Arbeitseinsätzen im Kalenderjahr zur Hege und Pflege an Gewässern, an Vereinsobjekten oder in der Vereinsarbeit verpflichtet.
- (2) In der Mitgliederversammlung vom 23.01.2023 wurde auf Antrag des Vorstandes die Anzahl der mindestens zu leistenden Arbeitseinsätze auf 4 von 8 geplanten Arbeitseinsätzen im

Kalenderjahr festgelegt. Ein Arbeitseinsatz dauert in der Regel 3 Stunden und findet bevorzugt an einem Samstag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr statt. Das heißt, jedes nicht von den Pflichtstunden befreite Mitglied muss mindestens **12 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr** erbringen. Die Termine der Arbeitseinsätze werden in einem Terminplan bekannt gegeben. Die Leistung von Arbeitsstunden ist in Absprache mit dem Arbeitseinsatzkoordinator auch zu anderen Zeiten möglich.

- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, schwerbehinderte (mind. 50%) Mitglieder sowie Mitglieder, die über 70 Jahre alt sind, müssen keine Arbeitsstunden erbringen. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Hälfte.
- (4) Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist ein finanzieller Ersatz von **15,- €** pro nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen. Für Minderjährige, Schüler und Studenten werden 50% des Stundensatzes, also **7,50 €** pro nicht geleistete Arbeitsstunde fällig.
- (5) Eventuell anfallende Ersatzgebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Folgejahr mit dem Jahresbeitrag fällig und eingezogen. Hat ein Mitglied im laufenden Jahr fristgerecht gekündigt, werden die Ersatzgebühren anteilmäßig zum Ende der Mitgliedschaft fällig und eingezogen.
- (6) Arbeitsstunden können nur durch Mitglieder geleistet werden.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden erteilen (z.B. wegen Schwangerschaft oder Krankheit).
- (8) Die Übersicht der abgeleisteten Arbeitsstunden führt der Vorstand.
- (9) Aktive Mitglieder, die keine Arbeitsstunden leisten wollen, können als passive Mitglieder im Verein bleiben.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder sind gemäß § 4 der Satzung des Vereins verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten.
- (2) Die einmalig erhobene Aufnahmegebühr beträgt für Aktive:
 - a. volljährige Mitglieder 130,- €
 - b. (Ehe-)partner(in) 65,- €
 - c. Behinderte 65,- €
 - d. Jugendliche, Schüler und Studenten 65,- €
- (3) für passive Mitglieder, Gönner und Förderer entfällt die Aufnahmegebühr

§ 7 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten und wird jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich im Einzugsverfahren beglichen werden. Die Mitglieder des Vereins erteilen hierzu ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Ferner verpflichten sich die Mitglieder, eine Änderung ihrer Bankverbindung fristgerecht dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Rücklastschrift wird eine zusätzliche Gebühr fällig.
- (3) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung, mit welcher das säumige Mitglied aufgefordert wird, den Mitgliedsbeitrag einschließlich eventueller angefallener Rückläufergebühren und Mahngebühren innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung zu zahlen. Erfolgt auf die Mahnung und nach Ablauf der vierwöchigen Mahnfrist keine Zahlung, wird das säumige Mitglied gemäß § 6 Abs. I 3 Pkt. e) der Satzung vom Verein ausgeschlossen. Die Beitragsforderung erlischt für das ausgeschlossene Mitglied dadurch nicht.

§ 8 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. 01.2023 vorgetragen und beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum 01. Februar 2023 in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bierbach, den 01.02.2023

gez. Der Vorstand des ASV Bierbach e.V.

Anlage: Tabelle Beiträge und Gebühren

	Aufnahme-gebühr	Jahres-beitrag	Sonstige Gebühren
Erwachsene aktive Mitglieder ab 18 Jahren	130,-	35,-	
Behinderte	65,-	35,-	
Schüler und Studenten (aktive Angler) (18- 25 J.)	65,-	35,-	
Jugendliche aktive Angler (10 – 18 Jahre)	65,-	35,-	
Passive Mitglieder / Freunde und Gönner	0,-	35,-	
Ehrenmitglied		0,-	
Rückbuchung Lastschrift			10,-
1. Mahnung			Portokosten
Jede weitere Mahnung			5,-
Nicht geleistete Arbeitsstunden (je säumige Stunde)			15,-
Nicht geleistete Arbeitsstunden für Minderjährige und Schüler/Studenten (je säumige Stunde)			7,50